



Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorlage Nr.: SG/578/2025
Sachbearbeiter Sandra Hammer

| Vorlage | | Datum: 04.09.2025 Aktenzeichen: Status: öffentlich | | |
|----------------|-----------------|--|------|------------|
| Termin | Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthaltung |
| 23.09.2025 | Samtgemeinderat | | | |

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Samtgemeindebürgermeister

Von einem Samtgemeinderatsmitglied wurde Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Samtgemeindebürgermeister eingereicht.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein form- und fristloser Rechtsbehelf, mit dem die Verletzung einer Dienstpflicht eines Amtsträgers gerügt werden kann und der sich an die vorgesetzte Dienststelle richtet. Oberste Dienstbehörde, höhere Dienstvorgesetzte und Dienstvorgesetzte des Hauptverwaltungsbeamten ist die Vertretung (§ 107 Abs. 5 NKomVG).

Die Behandlung und Entscheidung des Rates ist nach § 107 Abs. 5 NKomVG nicht durch den SG-Ausschuss vorbereitungspflichtig (Wefelmeier § 107 Rd.-Nr. 44 KVR Nds/NKomVG/Januar 2018).

Die Behandlung im Rat erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Sollte sich im Laufe der Behandlung eine beleidigende oder in anderer Weise extrem nachteilige Behandlung ergeben, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird mit der Verletzung von Datenschutzrechten begründet.

Das Samtgemeinderatsmitglied hat sich zur Vorbereitung auf eine Samtgemeinderatssitzung an die Kommunalaufsicht zwecks Klärung des Bestehens eines eventuellen Mitwirkungsverbotes eines anderen Samtgemeinderatsmitgliedes gewandt.

Die Anfrage und die Antwort wurden dem Samtgemeindebürgermeister ohne Schwärzung der personenbezogenen Daten des Samtgemeinderatsmitgliedes per E-Mail weitergeleitet.

Die hiergegen eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mittlerweile zurückgezogen.

Das Samtgemeinderatsmitglied behauptet, der Samtgemeindebürgermeister habe die E-Mail an das Samtgemeinderatsmitglied dessen evtl. Mitwirkungsverbot geprüft wurde, ohne Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des anfragenden Samtgemeinderatsmitgliedes weitergeleitet.

Hiergegen richtet sich die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Samtgemeindebürgermeister.

Der Samtgemeindebürgermeister wurde von mir zu dem Vorfall befragt.

Der Samtgemeindebürgermeister bestreitet, die E-Mail an das Samtgemeinderatsmitglied weitergeleitet zu haben. Die E-Mail wurde an mich als allgemeine Vertreterin zur Kenntnis weitergeleitet. Dies wird von der IT im Rathaus so bestätigt.

Der Samtgemeindebürgermeister gibt an, das Samtgemeinderatsmitglied telefonisch über eine Anfrage des anderen Samtgemeinderatsmitgliedes bei der Kommunalaufsicht informiert zu haben.

Dies stellt eine Verletzung der Datenschutzrechte des beschwerdeführenden Samtgemeinderatsmitglieds dar.

Es wird festgestellt, dass sich das Verhalten des Samtgemeindebürgermeisters um eine nicht meldepflichtige Datenpanne handelt. Der Samtgemeindebürgermeister wird zukünftig verstärkt auf die Einhaltung der Datenschutzrechte der Samtgemeinderatsmitglieder achten.

Beschlussvorschlag:

„Der Samtgemeinderat stellt fest, dass es sich bei der telefonischen Information durch den Samtgemeindebürgermeister um eine nicht meldepflichtige Datenpanne handelt.

Der Samtgemeindebürgermeister wird aufgefordert, zukünftig darauf hinzuwirken, dass entsprechende Datenpannen nicht mehr passieren.“